

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1913**

5 (28.5.1913)

# Verordnungs-Blatt

der

## Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1913.

### Inhalt.

Nr. A. Vollzug des Mannschaftsverorgungsgesetzes, hier Zivildienst der Militärrentenempfänger.

#### Nr. A.

**Vollzug des Mannschaftsverorgungsgesetzes, hier Zivildienst der Militärrentenempfänger betreffend.**

(1) Nach § 36 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserl. Marine und der Kaiserl. Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (sogen. Mannschaftsverorgungsgesetz) ruht das Recht auf den Bezug hiernach gewährter Renten und Gehältnisse:

1. solange der Rentenberechtigte sich in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflgeanstalt befindet;
2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Höhe des gewährten Dienststeinkommens;
3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst nach Maßgabe folgender Vorschriften:
  - a) es ruhen alle unter 21/100 der Vollrente zuerkannten Rententeile;
  - b) von höheren Renten ruhen außerdem alle 60/100 der Vollrente übersteigenden Rententeile;
  - c) Renten, die Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren oder, bei Doppelrechnung von Dienstzeit, mit deren wirklicher Dauer von mindestens zwölf Jahren ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit zuerkannt sind, ruhen, soweit als Zivildienststeinkommen und Rente zusammen den jährlichen Betrag von 2000 M übersteigen;

4. neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit als Zivilpension und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich erdiente Zivilpension und die nach Nr. 3b nicht ruhenden Rententeile zusammen den Betrag von 2000 M übersteigen. Der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfond erstattet.

(2) Als Dienststellen, welche im Bereiche der badischen Staatseisenbahnverwaltung bei Regelung der Militärpensionen der im Eisenbahndienst beschäftigten versorgungsberechtigten Personen

2/6

der Unterklassen des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen gemäß Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, Gesetzes- und Verordnungsblatt XXVIII 1906, mitzuwirken haben, werden bezeichnet:

- die selbständigen Ortsstellen (mit Ausnahme der Stationsämter IV und V und der Haltepunkte),
- die Bezirksstellen,
- die Zentralanstalten,
- die Hilfsbüros der Generaldirektion je für das ihnen unmittelbar unterstellte Personal, die Betriebsinspektion außerdem noch für die Stationsämter IV und V und die Haltepunkte.

<sup>3</sup> Der Pensionsregelungsbehörde (Königl. Intendantur des XIV. Armeekorps in Karlsruhe) ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Invaliden oder Rentenempfängers, welche die Rückzahlung von Versorgungsgebühren oder ein Erlöschen, Rükken oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen im Militär- oder Zivildienst, bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren auch von jeder Erhöhung des Dienstinkommens bis zum Betrage von 2000 M., je durch die obenbezeichneten Stellen (seitens der Ortsstellen durch Vermittlung der vorgesezten Bezirksstelle) Mitteilung zu machen. Das Rentenquittungsbuch ist der Mitteilung beizufügen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn von vornherein feststeht, daß die Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten wird.

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung erhalten haben, sind zur Rückzahlung verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes angestellt oder länger als 6 Monate in der Eigenschaft eines Beamten (siehe Ziffer <sup>4</sup> a) beschäftigt werden. Die Zahlung der Geldabfindung ist aus dem Militärpasse zu ersehen. Die Dienststelle hat den wie vorbezeichnet Beschäftigten auf die Rückzahlungspflicht besonders hinzuweisen.

<sup>4</sup> Bei Anstellungen oder Beschäftigungen im Zivildienst hat die vorgesezte Dienststelle (Ziffer <sup>2</sup>) dem Invaliden oder Rentenempfänger das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch abzufordern und das Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis einzutragen unter folgenden Angaben:

a) Art des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses,

im besonderen, ob der Invalide oder Rentenempfänger als Beamter angestellt ist oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird, oder ob er nur in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde tritt.

Nach einer Vereinbarung der Ministerien sind als Beamte im Sinne des Mannschaftsversorgungsgesetzes diejenigen Rentenempfänger anzusehen, die zu ihrer Anstellungsbehörde in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stehen, d. h. Beamte im allgemeinen Rechtsinn sind. Hiernach sind als Beamte auch vertragsmäßig verwendete Rentenempfänger, die eine der nach Ablegung der Probepflichtzeit mit Beamteneigenschaft übertragbaren Stellen (siehe § 3 der Voll-

zugsverordnung zum Beamtengeſetz) inne haben, zu betrachten. Dagegen ſind Rentenempfänger, die zur Anſtellungsbehörde (Eiſenbahnverwaltung) in einem rein privaten Beſchäftigungsverhältnis ſtehen, nicht als Beamte in obigem Sinne anzusehen. Als ein rein privates Beſchäftigungsverhältnis iſt nur ein ſolches zu behandeln, das den darin Verwendeten die Beamteneigenschaft nicht verſchaffen kann, alſo namentlich ein Verhältnis als ſtändiger Arbeiter oder ein vertragsmäßiges Verhältnis vorübergehender Beſchäftigung. Im Bereich der Eiſenbahnverwaltung ſcheiden danach alle noch im ſtändigen Arbeiterverhältnis ſtehenden und von den vertragsmäßig verwendeten Rentenempfängern diejenigen aus, die ohne Ausſicht auf die Beamteneigenschaft nur als vorübergehend beſchäftigt anzusehen ſind.

In Zweifelsfällen iſt die Entſcheidung der Generaldirektion einzuholen.

b) Tag des Beginns der Anſtellung oder Beſchäftigung.

Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Anſtellung oder Beſchäftigung zuſammen, ſo iſt für den Fortbezug der Rente der Zeitpunkt des Zahlungsbegins maßgebend.

c) Zivildienſteinkommen und Zeitpunkt, von welchem ab das Einkommen gewährt wird.

Als Zivildienſteinkommen ſind anzusehen:

1. Gehalt und Wohnungsgeld, letzteres im wirklichen Betrag der Dienſt- und Ortsklaſſe;
2. Dienſtzulagen im Sinne des § 25 des Beamtengeſetzes und der §§ 21 und 48 der Gehaltsordnung;
3. Nebengehalte im Sinne des § 26 des Beamtengeſetzes;
4. Vergütung der ohne etatmäßige Anſtellung, aber mit Ausſicht auf ſolche verwendeten Perſonen (Jahresvergütung, Monatsvergütung, Tagesgebühr);
5. Naturalbezüge mit ihrem Wertanſchlag (mit Ausnahme der freien Dienſtkleidung) oder den an ihre Stelle tretenden Pauſchvergütungen;
6. Wandelbare Bezüge (z. B. Gebühren der Kaſſendiener, Zuſtellgebühren) aus dem Teil, der als Reinertrag zu betrachten iſt. Beträge für Beſtreitung des Dienſtaufwandes, Ganggebühren uſw. bleiben außer Betracht. Im allgemeinen ſind Nebeneinnahmen nur inſoweit zu berückſichtigen, als ſie für Dienſte gewährt werden, die vom Beamten ſelbſt zu leiſten ſind. Geſchäfte, die nicht zur Dienſtaufgabe des Beamten gehören, bleiben hiernach außer Betracht; ebenſo die Nebeneinnahmen der Diener aus Heizungs-, Reinigungs- und Abwartgebühren.

Der Eintrag ins Quittungsbuch iſt mit Datum und Unterſchrift zu verſehen. Hierauf iſt das Buch ſeitens der Ortsſtellen durch Vermittlung der vorgeſetzten Bezirksſtelle, im übrigen unmittelbar an die Königl. Intendantur des XIV. Armeekorps in Karlsruhe einzufenden. Die Abnahme und Einſendung ſoll nur zwiſchen dem zweiten und letzten Tag deſſelben Monats geſchehen, um die regelmäßigen Zahlungen nicht zu ſtören.

Die Intendantur entscheidet nach dem Gesetze über Fortgewährung, teilweise oder gänzliche Einbehaltung der Rente oder Invalidenpension, macht die erforderliche Eintragung und versieht ihre zuständige Kasse mit Weisung. Das Quittungsbuch wird sodann durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststelle (Ziffer <sup>(2)</sup>) dem Invaliden oder Rentenempfänger wieder ausgehändigt — jedoch erst nachdem dieser durch Namensunterschrift die Verfügungsregelung anerkannt hat —, ihm aber wieder abgenommen und von der vorgesetzten Dienststelle aufbewahrt, sobald er zur Erhebung von Versorgungsgebühren nicht mehr berechtigt ist.

<sup>(5)</sup> Das gleiche Verfahren wie bei der Aufnahme eines Militärpensionärs in den Eisenbahndienst hat einzutreten, wenn in den Dienst- und Einkommensverhältnissen eines solchen Veränderungen vorkommen, durch die eine Änderung seiner Versorgungsgebühren bewirkt wird. (Übertritt vom Arbeiter- ins ständige Vertrags- oder Beamtenverhältnis, siehe Ziffer <sup>(1)</sup> 3 a und b oder Änderung der unter 4 genannten Einkommensbezüge, siehe Ziffer <sup>(1)</sup> 3 c und 4). Wenn ein Militärpensionär keine Pension mehr bezieht, hat eine weitere Vorlage des Quittungsbuches an die Königl. Intendantur natürlich zu unterbleiben.

Beim Ausscheiden eines Rentenempfängers aus dem Eisenbahndienst oder — innerhalb desselben — aus dem anrechnungsfähigen Zivildienst (Ziffer <sup>(4)</sup> a) mit oder ohne Pension ist das Quittungsbuch der Intendantur zur anderen Regelung des Invalidenpensions- oder Rentenbezugs so zeitig vorzulegen, daß es dem Inhaber noch bis zum Entlassungstag ausgehändigt werden kann.

<sup>(6)</sup> Um die rechtzeitige Anzeige an die Königl. Intendantur über Aufnahme und Entlassung von Militärrentenempfängern und vorkommende anzeigepflichtige Veränderungen in den Einkommensverhältnissen zu sichern, sind deren Personalakten und Personalienbogen je auf der ersten Deckenseite mit dem Vermerk „Militärrentenempfänger“ in roter Tinte zu versehen. Dieser Vermerk ist jeweils schon bei der Aufnahme in den Eisenbahndienst durch die zur Aufnahme zuständige Dienststelle zu veranlassen, auch wenn der Rentenempfänger (wie z. B. bei Arbeitern) in seinen Versorgungsgebühren nicht gleich beeinflusst wird. Bei jeder Veränderung des Dienst- oder Einkommensverhältnisses ist dann der Vermerk zu beachten und zu prüfen, ob eine Anzeige an die Pensionsregelungsbehörde erforderlich ist (Ziffer <sup>(1)</sup>).

Ferner haben die unter <sup>(2)</sup> genannten Dienststellen ein genaues, stets auf den neuesten Stand ergänztes Verzeichnis der in ihrem Dienstbereich im Zivildienst beschäftigten Militärrentenempfänger zu führen und bei Versetzung eines solchen auf eine andere Dienststelle der künftig vorgesetzten Stelle (Ziffer <sup>(2)</sup>) von seinem Pensionsverhältnis Mitteilung zu machen. Die unter <sup>(2)</sup> bezeichneten Ortsstellen legen ihre Verzeichnisse vierteljährlich der vorgesetzten Bezirksstelle zur Einsicht und Vergleichung mit der Gesamtübersicht vor.

<sup>(7)</sup> Da die Eisenbahnverwaltung der Militärverwaltung für die Rentenregelung haftbar bleibt, sind diese Vorschriften genau zu beachten. Bei Ersatzpflicht der Eisenbahnverwaltung müßte Rückgriff auf die schuldigen Beamten vorbehalten bleiben.

Karlsruhe, den 21. Mai 1913.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.  
Roth.